# Gemeinde Langdorf

Hauptstraße 8 94264 Langdorf Tel.: 09921/9411-0

Fax: 09921/9411-20

E-Mail: poststelle@langdorf.de



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 04.10.2021

Beginn: 19:00 Uhr Ende 21:40 Uhr

Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Langdorf

# <u>ANWESENHEITSLISTE</u>

#### 1. Bürgermeister

Englram, Michael

### Gemeinderatsmitglieder

Ernst, Maximilian Fischer, Ludwig Kölbl, Johann

hat ab TOP 5 der nichtöffentlichen Sitzung nicht mehr an der

Beratung und Abstimmung teilgenommen

Kölbl, Manfred Koller, Andreas

Kraus, Sabine hat bei TOP 5 und TOP 7 der nichtöffentlichen Sitzung nicht an

der Beratung und Abstimmung teilgenommen

Perl, Michael Schiller, Wolfgang Schönberger, Manuel Schweikl, Michael

hat bei TOP 6 und TOP 7 der nichtöffentlichen Sitzung nicht an

der Beratung und Abstimmung teilgenommen

Spielbauer, Michael Wenzl, Hans

#### Schriftführer

Hoidn, Andreas

#### **Verwaltungsmitarbeiter**

Lallinger, Gerhard

# Abwesende und entschuldigte Personen:

# **TAGESORDNUNG**

### Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung von Sitzungsniederschriften
- 2. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Schwarzach
- 3. FC Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fluchtlichtanlage
- 4. ILE Zellertal: Erlass einer Geschäftsordnung
- 5. ILE Zellertal: Besetzung des ILE Ausschusses
- **6.** Anhörung zur Prüfung Rückforderung Stabilisierungshilfe 2015 2020: Aussprache über Presseberichterstattung
- 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langdorf (Neufestsetzung der Wassergebühr) Rückwirkungsbeschluss
- 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS, Neufestsetzung der Abwassergebühr Langdorf-Schöneck) Rückwirkungsbeschluss
- 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf -Ortsteile (BGS-EWS II, Neufestsetzung der Abwassergebühr Ortsteile) -Rückwirkungsbeschluss
- 10. Bericht des 1. Bürgermeisters
- 11. Anfragen

1. Bürgermeister Michael Englram eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

### I Genehmigung von Sitzungsniederschriften

### Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.09.2021 wurde dem Gemeinderat vorgelegt.

#### Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 20.09.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

# 2 Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Schwarzach

#### Sach- und Rechtslage:

Herr Nico und Frau Stefanie Keilhofer möchten ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage in Schwarzach errichten und haben einen Antrag auf Vorbescheid eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Da es sich um kein privilegiertes Vorhaben handelt, kann ein sonstiges Vorhaben nach Absatz 2 nur zugelassen werden, wenn es öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Da gem. § 35 Abs. 2 BauGB das Vorhaben dem Flächennutzungsplan (in diesem Bereich Dorfgebiet MD) nicht widerspricht, könnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Etwas problematisch ist allerdings die Erschließung, da die Zufahrt und somit auch die in der Straße liegende Wasserleitung über Privatgrund eines Nachbarn verläuft. Die Kanalleitung läuft nicht am Baugrundstück vorbei, sondern endet vom Baugrundstück aus gesehen straßenaufwärts. Eine Möglichkeit wäre die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück Fl.Nr. 369/2. Dies wäre von den Bauinteressenten abzuklären.

#### **Beschluss 1:**

Für die in der Bauvoranfrage genannten Fragen wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser und Kanal) ist allerdings nicht gesichert und muss noch abgeklärt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

#### **Beschluss 2:**

Da das Baugrundstück an einen landwirtschaftlich genutzten Betrieb und Fläche angrenzt, sind unvermeidbare Immissionen aus der Landwirtschaft, zum Beispiel bei Tierhaltung, Erntearbeiten, Gülle- und Pflanzenschutzmittelausbringung usw., insbesondere Geruch, Lärm, Staub oder Licht, im Rahmen der guten fachlichen Praxis ortsüblich und insofern hinzunehmen. Dies kann ganzjährig, auch an Sonn- und Feiertagen, sowie vor 06:00 Uhr und nach 22:00 Uhr der Fall sein, wenn es die Witterung und / oder betriebliche Abläufe erforderlich machen.

Bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Bewirtschaftung und in ihrer weiteren betrieblichen Entwicklung nicht behindert werden.

Des Weiteren wird empfohlen, dass entlang der Grundstücksgrenze zum Grundstück mit der Fl.Nr. 191 eine entsprechende standortgerechte Hecke gepflanzt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 4

### 3 FC Langdorf e.V.: Antrag auf Zuschuss für die Installation einer Fluchtlichtanlage

#### Sach- und Rechtslage:

Der FC Langdorf e.V. hat die Bezuschussung für die Installation einer Flutlichtanlage für den Trainingsplatz beantragt.

Die Bruttokosten belaufen sich auf 18.893,34 €. Zur Vorfinanzierung der Zuschüsse und der Mehrwertsteuer wird ein Darlehen in Höhe von 14.000 € benötigt. Die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgt durch die Mehrwertsteuererstattung und die Auszahlung der Zuschüsse bis spätestens Ende 2023. Hierfür hat die Gemeinde die Bürgschaft übernommen.

Da die Haushaltsmittel bereits aufgebraucht sind, sollte ein möglicher Zuschuss im Haushaltsjahr 2022 eingeplant und ausgezahlt werden.

#### Beschluss:

Die Gemeinde Langdorf bezuschusst die Installation der Flutlichtanlage des FC Langdorf mit 300 €. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2022.

Die Verwaltung wird angewiesen, im Haushaltsplan für das Jahr 2022 Finanzmittel in Höhe von 600 € auf der Haushaltsstelle 1.5531.9870 einzuplanen, um der Spvgg Brandten im Falle eines Antrags für die geplante Flutlichtanlage ebenfalls einen Zuschuss in gleicher Höhe gewähren zu können.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

### 4 ILE Zellertal: Erlass einer Geschäftsordnung

### Sach- und Rechtslage:

In der ILE-Klausurtagung wurden verschiedene Schwerpunkte festgelegt. U.a. wurde vereinbart, dass die Mitglieder der einzelnen kommunalen Gremien stärker in die Themen und Entscheidungen der ILE Zellertal eingebunden werden sollen. Hierfür wurde von der Gemeinde Drachselsried eine entsprechende Geschäftsordnung entworfen, die den Gemeinderäten vorliegt. Darin wird auch geregelt, dass jede Kommune je Fraktion eine Person für den ILE Ausschuss entsenden kann.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der im Entwurf vorliegenden Geschäftsordnung der ILE Zellertal zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

### Sach- und Rechtslage:

In der ILE-Klausurtagung wurden verschiedene Schwerpunkte festgelegt. U.a. wurde vereinbart, dass die Mitglieder der einzelnen kommunalen Gremien stärker in die Themen und Entscheidungen der ILE Zellertal eingebunden werden sollen.

Je Fraktion soll dementsprechende eine Person für den neu zu bildenden ILE Ausschuss vorgeschlagen werden.

#### **Beschluss:**

Für den ILE-Ausschuss wird folgende Besetzung vorgeschlagen:

CSU/JU: Michael Spielbauer
SPD/Parteifrei: Maximilian Ernst
Freie Wähler: Michael Schweikl

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

Anhörung zur Prüfung Rückforderung Stabilisierungshilfe 2015 - 2020: Aussprache über Presseberichterstattung

#### Sach- und Rechtslage:

Die Fraktion der Freien Wähler hat eine Pressemittelung über den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt der Sitzung vom 02.09.2021 "Gewährung von Bedarfszuweisungen: Anhörung Prüfung der Bewilligungsbescheide 2015 – 2020, Information" verfasst und veröffentlicht.

Hierüber wurde im Gemeinderat ausführlich diskutiert und gegenseitige Ansichten erläutert.

#### Kenntnis genommen

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Langdorf (Neufestsetzung der Wassergebühr) - Rückwirkungsbeschluss

#### Sach- und Rechtslage:

Da der letzte Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 endet, sind die Abwassergebühren ab 2022 neu zu kalkulieren und der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die Neukalkulation der Gebühren wurde bereits in der Sitzung vom 17.06.2021 an das Kommunalberatungsbüro Radlbeck vergeben. Aufgrund der sehr guten Auftragslage kann die beauftragte Firma die Kalkulation heuer nicht mehr durchführen, sodass die neuen Gebühren erst im Laufe des Jahres 2022 kalkuliert werden können.

Um dann eine rückwirkende Gebührenänderung zum 01.01.2022 durchführen zu können, muss ein sog. "Bevorratungs- oder Rückwirkungsbeschluss" gefasst <u>und</u> ortsüblich bekannt gemacht werden.

#### Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Langdorf vom 10.09.2010 (i. d. F. vom 14.11.2019) festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/WAS), die Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/WAS) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BGS/WAS) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Da eine rechtzeitige Kalkulation samt Satzungserlass vor dem 31.12.2021 nicht möglich ist, wird beschlossen die Wassergebühren im Laufe des Jahres 2022 neu zu kalkulieren und rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Zur rechtswirksamen rückwirkenden Gebührenfestsetzung ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

8 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf (BGS-EWS, Neufestsetzung der Abwassergebühr Langdorf-Schöneck) - Rückwirkungsbeschluss

# Sach- und Rechtslage:

Da der letzte Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 endet, sind die Abwassergebühren ab 2022 neu zu kalkulieren und der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die Neukalkulation der Gebühren wurde bereits in der Sitzung vom 17.06.2021 an das Kommunalberatungsbüro Radlbeck vergeben. Aufgrund der sehr guten Auftragslage kann die beauftragte Firma die Kalkulation heuer nicht mehr durchführen, sodass die neuen Gebühren erst im Laufe des Jahres 2022 kalkuliert werden können.

Um dann eine rückwirkende Gebührenänderung zum 01.01.2022 durchführen zu können, muss ein sog. "Bevorratungs- oder Rückwirkungsbeschluss" gefasst <u>und</u> ortsüblich bekannt gemacht werden.

#### Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Langdorf vom 17.02.1997 (i. d. F. vom 14.11.219) festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BGS/WAS), die Grundgebühren (vgl. § 9a BGS/WAS) sowie die Einleitungsgebühren (vgl. § 10 BGS/WAS) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Da eine rechtzeitige Kalkulation samt Satzungserlass vor dem 31.12.2021 nicht möglich ist, wird beschlossen die Wassergebühren im Laufe des Jahres 2022 neu zu kalkulieren und rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Zur rechtswirksamen rückwirkenden Gebührenfestsetzung ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langdorf -Ortsteile (BGS-EWS II, Neufestsetzung der Abwassergebühr Ortsteile) -Rückwirkungsbeschluss

#### Sach- und Rechtslage:

Da der letzte Kalkulationszeitraum 2018 – 2021 endet, sind die Abwassergebühren ab 2022 neu zu kalkulieren und der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Die Neukalkulation der Gebühren wurde bereits in der Sitzung vom 17.06.2021 an das Kommunalberatungsbüro Radlbeck vergeben. Aufgrund der sehr guten Auftragslage kann die beauftragte Firma die Kalkulation heuer nicht mehr durchführen, sodass die neuen Gebühren erst im Laufe des Jahres 2022 kalkuliert werden können.

Um dann eine rückwirkende Gebührenänderung zum 01.01.2022 durchführen zu können, muss ein sog. "Bevorratungs- oder Rückwirkungsbeschluss" gefasst <u>und</u> ortsüblich bekannt gemacht werden.

#### Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BS/EWS II) der Gemeinde Langdorf für die Gemeindeteile Brandten, Nebelberg, Schwarzach, Außenried und Kohlnberg vom 29.04.1998 (i. d. F. vom 14.11.2019) festgesetzten Herstellungsbeiträge (vgl. § 6 BS/EWS II), die Grundgebühren (vgl. § 9 a BS/EWS II) sowie die Verbrauchsgebühren (vgl. § 10 BS/EWS II) werden zum 01.01.2022 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Da eine rechtzeitige Kalkulation samt Satzungserlass vor dem 31.12.2021 nicht möglich ist, wird beschlossen die Wassergebühren im Laufe des Jahres 2022 neu zu kalkulieren und rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Zur rechtswirksamen rückwirkenden Gebührenfestsetzung ist dieser Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

### 10 Bericht des 1. Bürgermeisters

Der 1. Bgm. Englram informierte den Gemeinderat über folgende Themen:

- Gemeinsame Schlauchpflege mit Bodenmais:
  - Bay. Eisenstein möchte beitreten
  - Schlauchpool wird von den anderen Gemeinden befürwortet, nicht jedoch von den Langdorfer/Brandtner Kommandanten, sodass hier für uns alles beim Alten bleibt
- Ressourceneffizienznetzwerk: europaweite Ausschreibung für gemeinsame Klärschlammentsorgung wird vorbereitet
- Asphaltierungsmaßnahmen beginnen nächste Woche
- Dank an alle Wahlhelfer bei der Bundestagswahl
- Bauhof: Freiflächengestaltungsplan soll Ende Oktober fertig sein

#### 11 Anfragen

\_

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Michael Englram um 21:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Michael Englram Erster Bürgermeister Andreas Hoidn Schriftführung